

Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der 110-kV-Leitung Trossingen-Tuttlingen, Leitungsanlage 0911

Bekanntmachung der digitalen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Netze BW GmbH mit Planfeststellungsbeschluss vom 06.06.2024 - Az. 24-0513.2-85 – die Zubeseilung der 110-kV-Freileitung zwischen Trossingen (Schwarzwald-Baar-Kreis) und Tuttlingen (Kreis Tuttlingen) genehmigt.

1. Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Plan für die Zubeseilung eines zweiten Stromkreises auf der 110-kV-Leitung Trossingen-Tuttlingen, Leitungsanlage 0911, in den Gemeinden Trossingen, Villingen-Schwenningen, Durchhausen, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen und Tuttlingen in den Landkreisen Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unter den im Abschnitt V. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- das Auflegen eines zweiten Stromkreises auf die LA 0911 im ca. 16 km langen Leitungsabschnitt vom UW Trossingen bis zum UW Tuttlingen,
- das Auflegen eines zweiten Stromkreises auf die LA 0902 im ca. 1,1 km langen Leitungsabschnitt von Mast 68 bis zum UW Tuttlingen,
- den standortgleichen bzw. -nahen Ersatzneubau von acht Masten der LA 0911,
- die Gestänge- und Fundamentsanierung an 12 weiteren Masten der LA 0911 sowie an einem Mast der LA 0902,
- die Gestängesanierung an den restlichen 40 Masten der LA 0911 sowie an drei Masten der LA 0902,
- den Rückbau von zwei Masten der LA 0911 sowie
- die Verlegung der beiden 110-kV-Erdkabel mit einer Länge von 55 bzw. 170 Metern zum Anschluss der Leitungsanlage 0911 an das Umspannwerk Trossingen.

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Darüber hinaus wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG für die temporäre Grundwasserhaltung erteilt. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere La-

gepläne, Grundstücksverzeichnis, Grundstückspläne, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sowie ein Bodenschutzkonzept. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Zahl von Auflagen und Zusagen insbesondere zu Natur-, Arten-, Boden-, Gewässer-, und Lärmschutz, sowie zum Bau und Betrieb der Leitung.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Der vollständige Planfeststellungsbeschluss ist mit den festgestellten Unterlagen und den erlassenen Auflagen einsehbar unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

dort unter der Rubrik „**Energieleitungen**“. Der Beschluss kann auch über die Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>, dort rechts oben unter „**Über uns**“, dann „**Abteilung 2**“, „**Referat 24**“, „**Aktuelle Planfeststellungsverfahren**“ und „**Energieleitungen**“ eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird am **Dienstag, den 09.07.2024**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg für **2 Wochen** eingestellt.

Gegenüber den Betroffenen gilt der Beschluss somit mit Ablauf des **22.07.2024 (Montag)**, als bekanntgegeben. Einem Betroffenen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der gesetzlich vorgesehenen Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24 richtet.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Freiburg, den 05.07.2024

Regierungspräsidium Freiburg